

## **Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache, Studiendauer
- § 3 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 4 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 5 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 6 Zusatzangaben
- § 7 Mastergrad
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung.

## **§ 2 Studiengangssprache, Studiendauer**

(1) Der Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

## **§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Empirische Forschungsmethoden,
2. Organisationsentwicklung,
3. Erwachsenen- und Berufsbildung,
4. Bildungs- und Qualitätsmanagement,
5. Lernen über die Lebensspanne,
6. Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen
7. Medialität und Weiterbildung,
8. Controlling in Bildungsinstitutionen,
9. Berufspraxis sowie
10. Forschungspraxis und Entwicklung.

## **§ 4 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 750 Stunden erbracht; es werden 25 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 19 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 9 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 5 Leistungspunkte erworben.

## **§ 5**

### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet. Von der Gesamtnotenbildung ist die Modulnote des Moduls Berufspraxis ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Zusatzangaben**

Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

## **§ 7**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung immatrikuliert wurden, ist, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 8. März 2017, S. 22), die durch Satzung vom 1. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3-2026 vom 23. April 2026, S. 20 Fundstelle der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2028 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich

keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist auf schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der oder des Studierenden an das Prüfungsamt diese Spezifische Prüfungsordnung für sie oder ihn ab dem auf ihre oder seine Erklärung folgenden Semester anzuwenden. Diese Erklärung kann bis einschließlich 31. März 2028 abgegeben werden. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2026/2027 anzuwenden.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1, die bis einschließlich 30. September 2028 alle von der Masterprüfung umfassten Modulprüfungen bestanden haben oder denen bis zu diesem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit ausgegeben wurde, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2028 bis einschließlich 30. September 2029 weiter anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 1. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger